



# Georg-Elser-Schule

## Entschuldigungspflicht

Aufgrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht muss jeder Schüler insgesamt zehn (Schul-) Jahre lang eine Schule besucht haben. Das bedeutet auch, dass die **Teilnahme am Unterricht verpflichtend** ist.

Auch die fleißigsten Schüler haben einmal eine Erkältung oder eine wichtige Verpflichtung, die sie hindert, am Unterricht teilzunehmen oder ihre Hausaufgaben erledigen zu können. Wichtig ist, dass Sie die Schule rechtzeitig und angemessen darüber informieren. Ob es die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf ist, Bauchschmerzen oder die Hochzeit in der Familie – in solchen Fällen können Sie Ihr Kind für das Fehlen am Unterricht entschuldigen oder müssen es im Vorhinein beurlauben lassen.

### Was ist bei der Entschuldigung zu beachten?

Ein klassisches Szenario: Es ist Morgen, Sie wecken Ihr schulpflichtiges Kind – und es hat Bauchweh. Mit Schmerzen wollen Sie es natürlich nicht zur Schule schicken. Was ist jetzt zu tun, damit Ihnen und Ihrem Kind das Fehlen am Unterricht nicht negativ ausgelegt wird?

**1. Anruf** im Sekretariat Georg-Elser-Schule Königsbronn **07328 9625-60 oder -65**.

In solch unvorhergesehenen Fällen informieren Sie die Schule bestenfalls noch vor Unterrichtsbeginn.

**2. Das Entschuldigungsschreiben** Über die telefonische Information hinaus, erwartet die Schule eine schriftliche Mitteilung. Geben Sie Ihrem Kind bei der Rückkehr in die Schule einen Zweizeiler mit oder lassen Sie ihn – bei längerer Fehlzeit – **spätestens am dritten Tag** der Schule zukommen.

Um eine korrekte Entschuldigung zu schreiben, müssen Sie nicht viel beachten. In der Regel besteht sie nur aus zwei Zeilen in denen der Grund für das Fehlen sowie der Zeitraum des Fehlens genannt wird. Da es sich bei der Entschuldigung um ein förmliches Schriftstück handelt, müssen im Briefkopf der Name, das aktuelle Datum und der Ort stehen. Danach folgen der Betreff und die Entschuldigung mit Begründung und dem Zeitraum des Fernbleibens. Am Ende dürfen eine Grußformel und die Unterschrift nicht fehlen.

Wenn Schülerinnen und Schüler keine Lust haben oder sich vor bestimmten Unterrichtseinheiten drücken wollen, können sie so manches Herz erweichen. Aber denken Sie daran: Es obliegt der Schule, den angegebenen Grund anzuerkennen. Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von Ihnen ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Im Kostenfall haben Sie dann dafür aufzukommen.

**Unentschuldigtes Fehlen** bei einem Leistungsnachweis, Klassenarbeit, Prüfungsarbeit... muss mit einer „6“ bewertet werden!

Haben Sie Ihr Kind durch Ihre schriftliche Zustimmung an einer Klassenfahrt verbindlich angemeldet, sind Sie dazu verpflichtet, auch im Krankheitsfall die Kosten für diese Fahrt zu tragen. Schließen Sie möglichst eine Reiserücktrittsversicherung ab, welche die anfallenden Kosten der Klassenfahrt übernimmt.